

Beschlussauszug

Sitzung des Hauptausschusses anstelle des Rates nach § 60 Abs. 2 GO NRW vom 18.03.2021

1.7.1 Entwicklung auswärtige Schülerinnen und Schüler

210128-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Zu 1.:

An den städtischen Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen wurden Schülerinnen und Schüler (SuS) wie folgt aufgenommen:

Datenquelle: Auswertung der Anmeldescheine	Anmeldungen zum Schulbesuchsjahr					
	2019/2020			2020/2021		
	SuS	auswärtig	auswärtig %	SuS	auswärtig	auswärtig %
Emilie-Heyermann-Realschule	59	4	6,78%	58	1	1,72%
Freiherr-vom-Stein-Realschule	81	1	1,23%	81	1	1,23%
Gertrud-Bäumer-Realschule	69	12	17,39%	69	10	14,49%
Realschule Beuel	59	0	0,00%	79	5	6,33%
Realschule Hardtberg	81	3	3,70%	74	6	8,11%
Margot-Barnard-Realschule	80	24	30,00%	65	8	12,31%
Realschulen zusammen	429	44	10,26%	426	31	7,28%
Beethoven-Gymnasium	119	5	4,20%	119	9	7,56%
Carl-von-Ossietzky-Gymnasium	94	8	8,51%	89	4	4,49%
Clara-Schumann-Gymnasium	114	1	0,88%	117	0	0,00%
Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium	117	2	1,71%	115	2	1,74%
Friedrich-Ebert-Gymnasium	137	10	7,30%	150	7	4,67%
Hardtberg-Gymnasium	112	36	32,14%	120	45	37,50%
Helmholtz-Gymnasium	120	19	15,83%	118	18	15,25%
Konrad-Adenauer-Gymnasium	86	33	38,37%	93	25	26,88%
Nicolaus-Cusanus-Gymnasium	31	1	3,23%	58	3	5,17%

Beschlussauszug der Sitzung des Hauptausschusses anstelle des Rates nach § 60 Abs. 2 GO NRW

Tannenbusch-Gymnasium	87	14	16,09%	88	13	14,77%
Gymnasien zusammen	1.017	129	12,68%	1.067	126	11,81%
Bonns Fünfte	105	1	0,95%	103	5	4,85%
Bertolt-Brecht-Gesamtschule	161	7	4,35%	161	16	9,94%
Elisabeth-Selbert-Gesamtschule	161	8	4,97%	162	16	9,88%
Gesamtschule Beuel	162	2	1,23%	165	3	1,82%
Marie-Kahle-Gesamtschule	104	1	0,96%	108	1	0,93%
Gesamtschulen zusammen	693	19	2,74%	699	41	5,87%

Zu 2.:

Es konnten bzw. können zu den Schuljahren 2019/2020 sowie nach jetzigem Stand auch zum Schuljahr 2020/2021 allen Schülerinnen und Schülern ein Schulplatz an den Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium angeboten werden, allerdings nicht immer an der Wunschscheule. Lediglich an der Schulform Gesamtschule übersteigt die Gesamtzahl der Anmeldungen die an den Gesamtschulen vorhandenen Kapazitäten, dort finden nicht alle Bonner Kinder einen Schulplatz an der gewünschten Schulform.

Eine Ablehnung von gemeindefremden Kindern ist **an allen Schulformen** jedoch nur im Rahmen der Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG NRW möglich.

Danach kann der Schulträger durch Beschluss festlegen, dass gemeindeeigene Schülerinnen und Schüler gegenüber gemeindefremden im Aufnahmeverfahren bevorzugt werden, wenn

- (a) ein Anmeldeüberhang vorliegt **und**
- (b) den Kindern eine Schule der entsprechenden Schulform in ihrer Heimatgemeinde zur Verfügung steht.

Einen entsprechenden Beschluss hat der Rat der Stadt Bonn am 13.11.2014 getroffen. Im Übrigen sind gemeindefremde Kindern nach geltendem Recht im Aufnahmeverfahren an Bonner Schulen diskriminierungsfrei aufzunehmen. Dort wo die Voraussetzungen für eine Ablehnung nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW vorliegen, werden gemeindefremde Kinder bei Überhängen nicht mehr aufgenommen.

Zu 3.:

S. Beantwortung zu Frage 1